



Münchenstift GmbH
Hauptverwaltung
Kirchseeoner Straße 3
81669 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.01.2020

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Münchenstift GmbH
Severinstr. 4
81541 München
www.muenchenstift.de

Geprüfte Einrichtung: Haus St. Martin
St.-Martin-Str. 34
81541 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 03.12.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Allgemeiner Pflegebereich
Offene Geronto-Wohngruppen
Beschützender Bereich

| | |
|---|---------|
| Platzzahl gesamt: | 272 |
| davon allgemeine Pflegeplätze: | 182 |
| davon offener Gerontowohnbereich: | 65 |
| davon beschützender Bereich | 25 |
| Einzelzimmerquote: | 18,4% |
| Belegte Plätze: | 270 |
| Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): | 54,78 % |
| Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 20 | |

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der unangemeldeten Prüfung wurden die Wohnbereiche 2 und 3 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA überprüft. Bewohnerinnen und Bewohner wurden anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Punktuell wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen und mit den bei den Gesprächen mit den Pflegebedürftigen sowie den Pflegekräften gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen und hinterfragt.

Die anwesenden Pflegekräfte konnten individuelle Verhaltensweisen, Vorlieben und Abneigungen der Pflegebedürftigen beschreiben und einordnen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Stichprobe machten einen zufriedenen und gepflegten Eindruck. Dieser Eindruck spiegelte sich sowohl in den Aussagen der befragten Bewohnerinnen und Bewohner, den anwesenden Angehörigen als auch in der bewohnerbezogenen Pflegedokumentation wider.

Kritische Ernährungssituationen von gefährdeten Pflegebedürftigen wurden erfasst. Maßnahmen, um einen angemessenen Ernährungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner zu be-

wahren bzw. wieder zu erlangen, wurden geplant und angewendet.

Die betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten in Bestand und Aufzeichnungen überein. Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Im beschützenden Wohnbereich lag der Fokus der Prüfung auf dem Umgang mit den Unterbringungsbeschlüssen und der Notwendigkeit einer weiteren geschlossenen Unterbringung der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner. Es wurde festgestellt, dass keine schriftlich fixierten Prozessabläufe zur Überprüfung einer weiteren Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung vorhanden sind. Hierzu wurde von Seiten der Einrichtung dargelegt, dass die Unterbringungsbeschlüsse bzw. deren Notwendigkeit monatlich im Rahmen einer Evaluierung überprüft werden. Sofern im offenen Gerontobereich ein Platz frei ist, wird dort ein Probewohnen vereinbart. Welche Faktoren hierbei eine Rolle spielen oder nach welchen Kriterien eine weitere geschlossene Unterbringung erforderlich ist, konnte in einem fachlichen Austausch erörtert werden. Dies birgt aber aus Sicht der FQA die Gefahr, dass dies von einzelnen Pflegekräften und deren individuellen Einschätzungen abhängig ist und im Nachhinein nicht immer nachvollzogen werden kann. Da eine dauerhafte geschlossene Unterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner einen massiven Einschnitt in deren Freiheitsrechte darstellt, empfiehlt die FQA, im Rahmen des Qualitätsmanagements, schriftliche Verfahrensweisungen, Handlungsleitlinien oder dergleichen zu erstellen und die gewonnenen Erkenntnisse schriftlich festzuhalten. Wenn die Gründe für eine geschlossene Unterbringung nicht mehr vorhanden sind, sind diese Bewohnerinnen und Bewohner in einen offenen Wohnbereich zu verlegen.

Des Weiteren wurde auch der Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie z.B. funkgesteuerte Transpondersysteme für elektronische Türsysteme oder Ortungsgeräte besprochen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel,

aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.